

**Verordnung, mit welcher gemäß § 15 des
Epidemiegesetzes 1950 Maßnahmen gegen das
Zusammenströmen größerer Menschenmengen
verfügt werden**

Datum	03.04.2020
Zahl	SV1-ERL-5/2020 (004/2020) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Dr. Arno Kampl, MBA
Telefon	050 536-68207
Fax	050 536-68200
E-Mail	bhsv.gewerbe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

V e r o r d n u n g

der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan vom 02.04.2020, GZ: SV1-ERL-5/2020 (004/2020), mit welcher Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen gemäß dem Epidemiegesetz 1950 verfügt werden

Auf Grund des § 15 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020, wird verordnet:

§ 1

Verbot des Zusammenströmens größerer Menschenmengen

- (1) Die Durchführung von Veranstaltungen ist untersagt, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, bei denen mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder mehr als fünf Personen, die nicht im selben Haushalt leben, in einem geschlossenen Raum zusammenkommen.
- (2) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis und mit einer Teilnehmeranzahl von höchstens zehn Personen stattfinden.
- (3) Hochzeiten dürfen nur mit einer Teilnehmeranzahl von höchstens fünf Personen stattfinden.

§ 2

Ausnahmen

Von den Verboten gemäß § 1 sind ausgenommen:

Zusammenkünfte allgemeiner Vertretungskörper, von Organen von Gebietskörperschaften, von Organen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, im Rahmen der öffentlichen Verwaltung, der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheers, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr, zur Kinderbetreuung, nach völkerrechtlichen Verpflichtungen, zu beruflichen Tätigkeiten, in Massenbeförderungsmitteln und in den in § 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 genannten Betrieben.

**§3
Verwaltungsstrafen**

Übertretungen dieser Verordnungen sind gemäß § 40 lit. c Epidemiegesetz 1950 strafbar.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung in den Gemeinden (§ 6 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950 in Verbindung mit § 15 K-AGO), frühestens jedoch am 03.04.2020, 12:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 13.04.2020 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:


Mag. Dr. Claudia Egger-Grillitsch